

**Satzung  
zur 1. Änderung der Satzung  
über Kinderspielplätze und Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder**

**vom 21.06.2024**

Die Stadt Grafing b.M. erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist folgende Satzung:

Die Satzung über Kinderspielplätze und Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder der Stadt Grafing b.M. (Spiel- und Stellplatzsatzung – SpStS) vom 03.05.2022 wird wie folgt geändert:

**§ 1**

§ 3 Abs. 2 der Spiel- und Stellplatzsatzung erhält folgende Fassung:

(2) Es sind keine Doppel- oder Mehrfachstellplätze für Kraftfahrzeuge (z.B. mit Duplex-, Triplex-Mechanismus oder Parklifte) zulässig. Ausnahmsweise können Mehrfachparksysteme in Garagen oder Tiefgaragen zugelassen werden. Zugelassene Mehrfachstellplätze werden nur als 1 Stellplatz je Mehrfachparksystem in der Stellplatzberechnung angerechnet.

**§ 2**

Die Satzung tritt mit dem der Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Stadt Grafing b.München, 21.06.2024

Christian Bauer  
Erster Bürgermeister